

Jahresabschluss
Lagebericht
und
Bestätigungsvermerk

zum
31. Dezember 2022

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Anlagen-Nr.</u>
Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

AKTIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.472,50	0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	56.026.127,94	57.124.429,94
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.385,00	1.108,00
3. Anlagen im Bau	<u>3.007.076,66</u>	<u>3.013.710,20</u>
	59.060.589,60	60.139.248,14
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.150.000,01	10.150.000,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17.651.620,06	18.893.191,81
3. Beteiligungen	1.574.260,00	174.260,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.912.786,45	3.281.718,09
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	247.335.753,02	263.685.131,60
6. sonstige Ausleihungen	<u>6.949.177,71</u>	<u>9.415.776,09</u>
	286.573.597,25	305.600.077,60
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	890,46	8.972,88
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.923.403,19	1.979.119,52
3. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	1.105.133,98	108.509,98
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>52.998.052,50</u>	<u>52.369.318,53</u>
	56.027.480,13	54.465.920,91
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	5.385.992,89	8.286.048,54
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
	0,00	1.433.681,00
	<hr/>	<hr/>
	407.052.132,37	429.924.976,19
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Treuhandvermögen	207.208,80	200.292,37

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

PASSIVA

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	3.700.000,00	3.700.000,00
II. Bewertungsrücklage	51.919.312,07	51.919.312,07
III. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	7.634.916,66	2.269.586,05
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	59.322.579,12-
nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00	1.433.681,00
	63.254.228,73	0,00
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zuweisungen	4.663.672,00	4.974.721,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	313.200.000,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>276.911.949,30</u>	<u>49.709.728,68</u>
	276.911.949,30	362.909.728,68
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.574.573,72	57.741.793,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.323,07	30.198,07
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26.287,72	34.991,99
4. Verbindlichkeiten gegen kirchliche Körperschaften	292.334,76	5.126,43
5. Zweckbestimmte Verbindlichkeiten	4.125.830,01	4.108.585,89
6. sonstige Verbindlichkeiten	<u>123.933,06</u>	<u>119.830,57</u>
	62.222.282,34	62.040.526,51
	407.052.132,37	429.924.976,19
 Treuhandverpflichtungen	 207.208,80	 200.292,37

Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

	01.01.2022 - 31.12.2022 Euro	01.01.2021 - 31.12.2021 Euro
1. Umsatzerlöse	8.975.535,03	5.547.863,17
2. sonstige betriebliche Erträge	87.125.088,30	2.733.931,21
3. Materialaufwand	2.798.748,75-	2.340.677,77-
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	898.747,78-	587.344,57-
5. Zuschüsse und Zuweisungen	7.954.000,00-	8.243.000,00-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.512.825,81-	26.706.812,42-
7. Erträge aus Beteiligungen	227,82	232,76
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	6.128.383,53	16.660.688,96
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	130,08	11,88
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	23.117.056,31-	120.185,00-
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.259.383,63-	594.187,05-
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	643,86-	1.274,00-
13. Ergebnis nach Steuern	64.687.958,62	13.650.752,83-
14. sonstige Steuern	48,89	64,39
15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	64.687.909,73	13.650.817,22-
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	59.322.579,12-	45.671.761,90-
17. Einstellungen in Gewinnrücklagen	5.365.330,61-	0,00
18. Bilanzgewinn / -verlust	0,00	59.322.579,12-

Anhang

Anhang des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR

Der Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Bischöflicher Stuhl), hat zum 31.12.2022 den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg finanziert die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR und übernimmt hiermit indirekt die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Angaben zur Identifikation der Körperschaft

Name: Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Würzburg

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und GuV um kirchenspezifische Positionen erweitert. Zur Vergleichbarkeit sind die Vorjahresdaten angegeben.

Die GuV wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Bischöflichen Stuhls ausgegangen. Neben dem Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht erstellt. Der Bischöflicher Stuhl ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Im Berichtsjahr wurden abweichend zum Vorjahr die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe erstmals in voller Höhe bei der Emeritenanstalt ausgewiesen. Der Bischöfliche Stuhl hat eine Freistellungsverpflichtung gegen die Emeritenanstalt, da deren Vermögen nicht ausreicht, die Altersversorgungsverpflichtungen gegen die Priester zu erfüllen. Die Verpflichtung ist in den sonstigen Rückstellungen abgebildet. (Vorjahr Ausweis Pensionsrückstellung).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Gliederung des Vorjahresabschlusses wurde angepasst.

ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, vermindert um die planmäßige Abschreibung. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird (§ 253 Abs. 3 HGB).

Die Bewertung von vor dem 01.01.2018 angeschafften Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten, sowie Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgt aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitwert, vermindert um entsprechende Abschläge. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwertes mit entsprechenden Abschlägen ermittelt. Gebäude werden über eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben. Kirchen und Kapellen werden aufgrund fehlender marktüblicher Vergleichswerte mit je 1 Euro bewertet.

Seit dem 01.01.2021 werden Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten größer als 800,00 Euro (netto) einzeln aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner als 800,00 Euro werden sofort aufwandswirksam erfasst. Bis zum 31.12.2020 wurden Sammelposten für Anlagegüter gebildet, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 250,01 Euro und 1.000,00 Euro lagen.

Unter den Posten Anlagen im Bau werden die Herstellungskosten für die derzeit durchgeführten und noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls ausgewiesen. Nach Inbetriebnahme werden die Herstellungskosten in die entsprechende Bilanzposition im Anlagevermögen umgegliedert. Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken werden durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nennwerten bewertet.

Bei den Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse zur Finanzierung von Sachanlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den jeweiligen Nutzungszeitraum, der mit diesen Mitteln finanzierten Sachanlagen.

Die sonstigen Rückstellungen werden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung erwarteter Preis- und Kostensteigerungen bewertet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden. Der Anlagespiegel ist als Anlage diesem Anhang beigefügt (siehe Abb. 01).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen des Bischöflichen Stuhls betragen zum 31.12.2022: (siehe Abb. 02)

Anteile an verbundenen Unternehmen

Abb.: 02

	Nominalkapital			
	Anteil	Anteil in TEuro	Ergebnis in TEuro	Eigenkapita in TEuro
SBW Bauträger- und Verwaltungs-GmbH, Würzburg	100 %	10.000	475,4	12.734,5
Vinzenz-Immobilienverwaltungs GmbH, Würzburg	75 %	150	-102,5	-23,6

Über die SBW Bauträger- und Verwaltungs – GmbH ist der Bischöfliche Stuhl mittelbar beteiligt an der

ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	5,00 %	52	-45,8	1.540,7
--	--------	----	-------	---------

Die genannten Werte sind den jeweiligen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 entnommen.

Zum Bilanzstichtag werden bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen Abschreibungen in Höhe von 759,5 TEuro (Vorjahr 0,0 TEuro) vorgenommen, um sie mit den niedrigeren beizulegenden Wert auszuweisen.

Der Bischöfliche Stuhl hält zum 31.12.2022 Beteiligungen an nachfolgenden Unternehmen:
(siehe Abb. 03)

Beteiligungen

Abb.: 03

	Nominalkapital			
	Anteil	Anteil in TEuro	Ergebnis in TEuro	Eigenkapital in TEuro
ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	11,20 %	116,5	-45,8	1.540,7
ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg; Groß'scher Fonds	5,00 %	52	-45,8	1.540,7
St. Bruno-Werk eG, Würzburg		0,8	4.968,3	68.737,4
Summe		169,3		

Die genannten Werte sind den jeweiligen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 entnommen.

Unter den Beteiligungen sind noch folgende Anteile an Genossenschaften ausgewiesen:

	Anteil in TEuro
LIGA Bank eG, Regensburg	5,0
Münchener Hypothekenbank eG	1.400,0

Der Bischöfliche Stuhl weist unter den Wertpapieren des Anlagevermögens verschiedene Anlagen aus. Die Anlagestrategie verfolgt als Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens. Im Hinblick auf die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite wurde diversifiziert investiert. Besonders berücksichtigt wurde das Thema Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG-Kriterien).

Im Bestand sind überwiegend extern verwaltete Fonds. Die Wertpapiere setzten sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen: (siehe Abb.: 04)

Wertpapiere des Anlagevermögens

Abb.: 04

	Buchwerte am 31.12.22		Buchwerte am 31.12.21	
	in TEuro	Anteil	in TEuro	Anteil
Renten	120.333	48,7%	95.263	36,1%
Fonds	74.342	30,1%	131.247	49,8%
Aktien	37.885	15,3%	15.016	5,7%
Liquide Mittel	14.616	5,9%	20.080	7,6%
Investmentzertifikate	160	0,1%	187	0,1%
Anleihen	0	0,0%	1.892	0,7%
Gesamt	247.336	100,0%	263.685	100,0%

Aufgrund niedriger Kurswerte hat sich der Buchwert der Wertpapiere im Jahr 2022 um 16.349,4 TEuro vermindert.

Durch geänderte Marktgegebenheiten wurden Umschichtungen vorgenommen.

In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind nachfolgende Wertpapierspezial- und Immobilienfonds enthalten:

	Kurswert 31.12.2022 in TEuro	Buchwert 31.12.2022 in TEuro	Differenz zum Buchwert in TEuro	Ausschüttung für das lfd. Geschäfts- jahr in TEuro
Wertpapierspezialfonds	184.706,2	182.388,5	2.317,7	4.058,7
Immobilienfonds	23.666,2	22.138,9	1.527,3	293,8

Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe bestehen mit Ausnahme der Anteile an den Immobilienfonds nicht. Die Immobilienfonds können grundsätzlich mit einer Rückgabefrist von zwölf Monaten zurückgegeben werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungen, Preis-, Bonität- sowie Währungsschwankungen. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere schwanken.

Aufgrund der langfristigen Anlagestrategie des Bischöflichen Stuhls werden Abschreibungen vorgenommen, soweit die Wertentwicklung der Wertpapiere als dauerhaft eingestuft wird, insbesondere dann, wenn der Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere und Fonds in den letzten zwölf Monaten mehr als 5% unter dem Buchwert liegt. Festverzinsliche Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden nicht auf den niedrigeren Wert abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag wurden bei den Wertpapieren Abschreibungen in Höhe von 20.137,5 TEuro (Vorjahr: 120,2 TEuro) vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert auszuweisen.

Bei den sonstigen Ausleihungen erfolgten zum Bilanzstichtag Abschreibungen von 2.220,1 TEuro (Vorjahr 0,0 TEuro) auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag.

Umlaufvermögen

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten eine Forderung auf Schadensersatz und die Erstattung von Gerichtskosten.

Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren aus der periodengerechten Abgrenzung von Mieterträgen.

Forderungen gegen kirchliche Körperschaften resultieren überwiegend aus der Abgrenzung von Zins- und Mieterträgen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten eine Forderung gegen die Versicherungskammer Bayern in Höhe von 52.967,4 TEuro.

Forderungen von 52.967,4 TEuro (Vorjahr 52.368,1 TEuro) haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben des Bischöflichen Stuhls bei verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von 5.386,0 TEuro (Vorjahr 8.286,0 TEuro).

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls unterteilt sich neben dem Stammkapital (gemäß can. 1291 Codex Iuris Canonici) in unterschiedliche Rücklagen. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und gliedern sich wie folgt: (siehe Abb.: 06)

Eigenkapital

Abb.: 06

	31.12.2022 in TEuro	31.12.2021 in TEuro
Gezeichnetes Kapital	3.700	3.700
Bewertungsrücklage	51.919	51.919
Zweckgebundene Rücklage	7.635	2.270
Bilanzgewinn/-verlust	0	-59.323
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	1.434
Eigenkapital gesamt	63.254	0

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen unter anderem Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen von Gebäuden.

Sonderposten

Zum 31.12.2022 werden Sonderposten in Höhe von 4.664 TEuro (Vorjahr 4.975 TEuro) ausgewiesen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um erhaltene Zuschüsse des Freistaats Bayern.

Rückstellungen

Die Rückstellungen lassen sich folgendermaßen abbilden: (siehe Abb.: 07)

Rückstellungen

	31.12.2022 in TEuro	31.12.2021 in TEuro
Pensions- und ähnliche Rückstellungen	0	42.000
Pensions- und ähnliche Rückstellungen Priester	0	271.200
Freistellungsverpflichtung gegen Emeritenanstalt	269.044	0
Sonst. Rückstellung für Bürgschaftsverpflicht	0	42.000
Rückstellung Ansprüche Dritter	4.612	5.256
Rückstellungen Jahresabschluss	57	79
Sonstige Rückstellungen	3.198	2.374
Summe	276.911	362.909

Die für das Risiko einer fehlenden Mitfinanzierung beim erforderlichen Deckungskapital gegenüber der ZVK gebildeten Rückstellung von 42.000,0 TEuro wurde in voller Höhe aufgelöst. Dies resultiert aus einer Anpassung des Statuts im Berichtsjahr, wodurch nun die Zuständigkeit des Bischöflichen Stuhls ausschließlich für die Pensionen der Priester geregelt ist.

Der Bischöfliche Stuhl ist satzungsgemäß verpflichtet, die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg finanziell so auszustatten, dass sie ihren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegen ihre Mitglieder, den inkardinierten Priestern, nachkommen kann. Nachdem das Vermögen der Emeritenanstalt nicht ausreicht, die Verpflichtung zu erfüllen, wird der Verpflichtungsüberhang im Bischöflichen Stuhl unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen (im Vorjahr Ausweis unter den Pensionsrückstellungen).

Die Rückstellungen für Bürgschaftsverpflichtung von 42.000,0 TEuro gegenüber der Bayerischen Versorgungskammer zur Absicherung der Zusatzversorgung der Mitarbeiter des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e. V. wurden aufgrund einer Anpassung des Statuts im Berichtsjahr aufgelöst. Die Anpassung des Statuts regelt nun die ausschließliche Zuständigkeit des Bischöflichen Stuhls für die Mitfinanzierung der Pensionen der Priester.

Die Rückstellung Ansprüche Dritter betrifft Prozesskosten und eine Schadensbeseitigung.

Verbindlichkeiten

VERBINDLICHKEITEN

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind leistungsfreie Darlehen der Landeskreditanstalt in Höhe von 476,1 TEuro (Vorjahr 476,1 TEuro) ausgewiesen.

Bei den zweckbestimmten Verbindlichkeiten von 4.125,8 TEuro (Vorjahr 4.108,6 TEuro) handelt es sich um noch nicht weitergeleitete Mittel für bestimmte kirchliche Zwecke an kirchliche Träger.

FRISTIGKEIT DER VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten (siehe Abb.: 09)

	< 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
31.12.2022 (31.12.2021)	3.482.623,67 (3.133.460,80)	53.805.538,88 (53.837.133,68)	4.950.772,28 (5.069.932,03)	62.238.934,83 (62.040.526,51)
davon Verbindl. geg. Kreditinstitute	2.943.547,03 (2.943.075,37)	53.805.538,88 (53.837.133,68)	825.487,81 (961.584,51)	57.574.573,72 (57.741.793,56)
davon Verbindlichkeiten LuL	79.927,30 (30.198,07)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	79.927,30 (30.198,07)
davon geg. verbund. UN	26.287,72 (34.991,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	26.287,72 (34.991,99)
davon Verbindl. geg. kirchl. Körperschaften	292.334,76 (5.126,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	292.334,76 (5.126,43)
davon Zweckbesti. Verbindl.	545,54 (238,37)	0,00 (0,00)	4.125.284,47 (4.108.347,52)	4.125.830,01 (4.108.585,89)
davon Sonstige Verbindl.	139.981,32 (119.830,57)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	139.981,32 (119.830,57)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von Euro 24.452.573,72 Euro (Vorjahr 24.619.793,56 Euro) durch Grundschulden und ähnliche Rechte gesichert.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE AUS NICHT BILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN GEMÄß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten hat der Bischöfliche Stuhl folgende Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten gewährt:

- Verpfändung von Wertpapieren für Verbindlichkeiten der SBW Bauträger- und Verwaltungs-GmbH in Höhe von 2.753.173,03 Euro
- Verpfändung von Wertpapieren für Darlehen der ECHTER-Haus Würzburg GbR in Höhe von 2.129.148,67. Euro

Die vorstehenden Haftungsverhältnisse werden nicht bilanziert, da mit keiner Inanspruchnahme gerechnet wird.

TREUHANDVERMÖGEN

Der Bischöfliche Stuhl ist Treuhänder von zwei Stiftungen mit einem Vermögen zum 31.12.2022 von 207,2 TEuro (Vorjahr 200,3 TEuro).

Das treuhänderisch verwaltete Vermögen wird zum Bilanzstichtag unterhalb der Bilanz dargestellt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erträge

Die Umsatzerlöse betreffen Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von 8.975,5 TEuro (Vorjahr: 5.547,9 TEuro). Die Mieten, Pachten und Nebenkosten resultieren aus der Vermietung von Liegenschaften des Bischöflichen Stuhls. Diese konnten im Jahr 2022 um 3.427,7 TEuro (61,8 %) erhöht werden. Dies liegt unter anderem an neuen vertraglichen Regelungen von Mietverhältnissen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2022 lassen sich wie folgt gliedern: (siehe Abb.: 10)

	2022 in TEuro	2021 in TEuro
Zuschüsse	5,5	0,0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	86.170,3	2.000,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	311,1	0,0
Versicherungsentschädigungen	26,1	101,2
Anpassung der Rückdeckungsversicherung	599,4	613,1
sonstige Erträge	12,7	19,6
Summe	87.125,1	2.733,9

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Geschäftsvorfälle außergewöhnlicher Größenordnung in Höhe von 84.000 TEuro. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen untergliedern sich in die Auflösung der Rückstellung für sonstige Pensionen in Höhe von 42.000 TEuro und der Auflösung der Rückstellung für die Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber der Bayerischen Versorgungskammer zur Absicherung der Zusatzversorgung der Mitarbeiter des Caritasverbandes in Höhe von 42.000 TEuro.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen beinhalten Verbrauchskosten in Höhe von 1.303,1 TEuro (Vorjahr 1.043 TEuro), Instandhaltungskosten in Höhe von 1.048,1 TEuro (Vorjahr 879 TEuro) sowie sonstige Aufwendungen für vermietete Objekte von 447,5 TEuro (Vorjahr 417,4 TEuro).

Der Bischöfliche Stuhl hat Aufwendungen für Zuschüsse in Höhe von 7.954,0 TEuro (Vorjahr 8.243,0 TEuro). Es sind 7.600 TEuro (Vorjahr 8.000,0 TEuro) Zuschuss für Ruhestandsleistungen an die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR und 325 TEuro (Vorjahr 195,0 TEuro) Zuschuss für das Domkapitel Würzburg KdöR ausgewiesen. Im Jahr 2022 werden außerdem Zuschüsse für die Bearbeitung der Würzburger Bischofsreihe in Höhe von 29,0 TEuro (Vorjahr 38,0 TEuro) gegeben.

Die sonstigen Aufwendungen des Bischöflichen Stuhls gliedern sich folgendermaßen:

	2022 in TEuro	2021 in TEuro
Raumkosten	126,2	171,5
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5,3	1,7
Werbe- und Repräsentationskosten	0,0	0,0
Veranstaltungs- und Bildungskosten	54,4	53,6
Zuführung Rückstellungen aus Verpflichtung gegenüber Emeritenanstalt	0,0	25.000,0
Verwaltungskosten	1.225,0	571,2
übrige betriebliche Kosten	101,9	908,9
Summe	1.512,8	26.706,8

Finanzergebnis

Der Bischöfliche Stuhl weist ein Finanzergebnis in Höhe von -18.247,7 TEuro (Vorjahr 15.945,3 TEuro) aus. Die Erträge im Finanzbereich resultieren aus Wertpapierausschüttungen und -zinsen in Höhe von 4.984,4 TEuro (Vorjahr 4.977,2 TEuro), Zinsen aus Ausleihungen in Höhe von 567,4 TEuro (Vorjahr 582,9 TEuro), sonstige Erträge in Höhe von 224,3 TEuro (Vorjahr 56,9 TEuro), Zuschreibungen auf Wertpapiere 0,0 TEuro (Vorjahr 3.792,9 TEuro) und Gewinnen aus Wertpapierverkäufen 352,3 TEuro (Vorjahr 7.250,7 TEuro).

Das Finanzergebnis beinhaltet Geschäftsvorfälle außergewöhnlicher Größenordnung wegen Abschreibungen auf Finanzanlagen. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von 23.117,1 TEuro (Vorjahr 120,2 TEuro) resultieren aus Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag in Höhe von 20.137,5 TEuro (Vorjahr 120,2 TEuro) für Wertpapiere. Die Abschreibungen sind abhängig vom Kurswert am 31.12.2022 und können daher erheblich vom Vorjahr abweichen. Die Abschreibungen auf Ausleihungen betragen 2.979,6 TEuro (Vorjahr 0,0 TEuro).

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von 1.259,4 TEuro (Vorjahr 594,2 TEuro) werden die Positionen Zinsen aus Darlehen in Höhe von 474,9 TEuro (Vorjahr 481,2 TEuro), Aufwendungen aus Währungsoptionen in Höhe von 127,5 TEuro (Vorjahr 0,0 TEuro) und Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen in Höhe von 656,9 TEuro (Vorjahr 12,9 TEuro) zusammengefasst.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten Grundsteuern in Höhe von 48,89 Euro.

SONSTIGE ANGABEN

VORSITZENDER DES VERMÖGENSVERWALTUNGSRATES

Dr. Franz Jung, Bischof von Würzburg

MITGLIEDER DES VERMÖGENSVERWALTUNGSRATES

Dem Vermögensverwaltungsrat gehören folgende Personen mit Stimmrecht an:

- Aloys Tilly
- Berthold Yahya bis 05. Juli 2023
- Florian Stein
- Franz Kraupe ab 05. Juli 2023
- Bruno Windischmann ab 05. Juli 2023
- Fedor Nikolai ab 05. Juli 2023

Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates sind für die Amtszeit von 5 Jahren berufen. Es handelt sich gemäß c. 492 CIC und Statut des Vermögensverwaltungsrates um ein unabhängiges Gremium mit Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens.

Gemäß Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 10.09.2020 wurde Herr Sven Kunkel zum Verwalter der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ernannt. Gemäß Statut nimmt der Verwalter an Sitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

GESETZLICHER VERTRETER

Bischof Dr. Franz Jung
Verwalter des Bischöflichen Stuhls ist Herr Sven Kunkel.

VERGÜTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Der gesetzliche Vertreter erhält für die Tätigkeit als Verwalter des Bischöflichen Stuhls keine Vergütung.

HONORAR DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 37 TEuro (Vorjahr 59 TEuro).

NACHTRAGSBERICHT

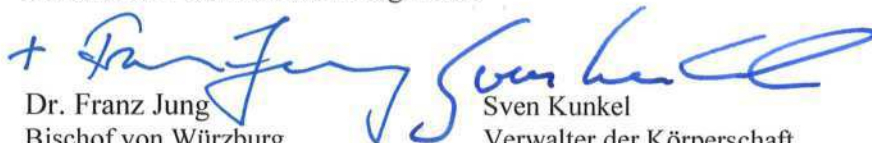

Nach dem 31. Dezember 2022 ergaben sich keine Ereignisse oder Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder Wertansatzes der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geführt hätten.

ERGEBNISVERWENDUNG

Nach Ausgleich des Verlustvortrags wird der noch zu verwendende Jahresüberschuss in Höhe von 5.365,3 TEuro der Rücklage für Instandhaltungskosten zugeführt.

Würzburg, den 23. August 2023

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg KdöR

+  

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Sven Kunkel
Verwalter der Körperschaft
Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte		
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	4.472,50	0,00	0,00	4.472,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.472,50	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	4.472,50	0,00	0,00	4.472,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.472,50	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	61.230.501,17	0,00	200.000,00	0,00	61.030.501,17	4.106.071,23	898.302,00	0,00	0,00	5.004.373,23	0,00	56.026.127,94	57.124.429,94
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.108,00	26.722,78	0,00	0,00	27.830,78	0,00	445,78	0,00	0,00	445,78	0,00	27.385,00	1.108,00
3. Anlagen im Bau	3.013.710,20	0,00	6.633,54	0,00	3.007.076,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.007.076,66	3.013.710,20
Summe Sachanlagen	64.245.319,37	26.722,78	206.633,54	0,00	64.065.408,61	4.106.071,23	898.747,78	0,00	0,00	5.004.819,01	0,00	59.060.589,60	60.139.248,14
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.150.000,01	0,00	0,00	0,00	10.150.000,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.150.000,01	10.150.000,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.893.191,81	0,00	482.117,91	0,00	18.411.073,90	0,00	759.453,84	0,00	0,00	759.453,84	0,00	17.651.620,06	18.893.191,81
3. Beteiligungen	174.260,00	1.400.000,00	0,00	0,00	1.574.260,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.574.260,00	174.260,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.281.718,09	0,00	368.931,64	0,00	2.912.786,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.912.786,45	3.281.718,09
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	264.337.810,15	14.610.108,90	11.007.654,57	0,00	267.940.264,48	652.678,53	20.137.497,47	185.664,54	0,00	20.604.511,46	0,00	247.335.753,02	263.685.131,60
6. sonstige Ausleihungen	12.229.147,26	0,00	246.493,38	0,00	11.982.653,88	2.813.371,17	2.220.105,00	0,00	0,00	5.033.476,17	0,00	6.949.177,71	9.415.776,09
Summe Finanzanlagen	309.066.127,32	16.010.108,90	12.105.197,50	0,00	312.971.038,72	3.466.049,70	23.117.056,31	185.664,54	0,00	26.397.441,47	0,00	286.573.597,25	305.600.077,60
Summe Anlagevermögen	373.311.446,69	16.041.304,18	12.311.831,04	0,00	377.040.919,83	7.572.120,93	24.015.804,09	185.664,54	0,00	31.402.260,48	0,00	345.638.659,35	365.739.325,74

Lagebericht

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Würzburg
Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zum Bischöflichen Stuhl

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg bezeichnet den Träger des mit dem Amt des Diözesanbischofs verbundenen Vermögens und dient ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung von kirchlichen Zwecken im Bereich der bischöflichen Hirten Sorge. Nach kanonischem Recht gilt er als öffentliche juristische Person im Sinne von can. 116 § 1 CIC. Im staatlichen Recht wird er seit dem frühen 20. Jahrhundert als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Konkordat; Art. 13 Reichskonkordat). Dem Bischöflichen Stuhl kommt vorwiegend eine subsidiäre Funktion in der Bereitstellung freier Mittel für pastorale und caritative Aufgaben in der Diözese zu. Im Bistum Würzburg übernimmt er insbesondere die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert in Erfüllung dieser Verpflichtung die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR.

B. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach der allmählichen Bewältigung der Pandemiefolgen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal 2022 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres mit 4,1 % deutlich gestiegen. Im weiteren Jahresverlauf hat jedoch der Krieg in der Ukraine, und die daraus resultierenden Herausforderungen bei der Energieversorgung, das Wachstum bis auf 0,2 % im letzten Viertel sinken lassen. Im Jahresmittel betrug das Bruttoinlandsprodukt 1,8 % mehr als 2022 (Vorjahreszeitraum: Anstieg um 2,7%).¹

¹Vgl. Angaben des Statistischen Bundesamts zum preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html>, Stand 28.04.2023.

Erneut gestiegen ist dagegen die Zahl der Erwerbstätigen. Mit rund 45,4 Millionen Personen - davon ca. 41,5 Millionen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und ca. 3,9 Millionen Selbständigen - war der Grad der Erwerbstätigkeit um 1,3 % höher als im Vorjahr. Dementsprechend sank die Arbeitslosenquote von 5,7 % im Jahr 2021 auf 5,3 % im Jahr 2022.² Gegen Ende des Jahres zeichnete sich wieder ein steigender Trend ab, der nicht allein durch die saisonbedingte Konjunkturschwäche zu erklären ist. Mit 2.454.000 Millionen Personen lag die Zahl der Erwerbslosen im Dezember 2022 um 124.000 höher als im Vorjahresmonat.³ Die Verbraucherpreise in Deutschland sind 2022 nochmals kräftig angestiegen. Mit einer Jahresteuerrate von 7,9 % gegenüber 2021 (Vorjahreszeitraum: Anstieg 3,1 %) wurde ein historisch hoher Stand erreicht. Ursache ist der starke Anstieg bei den Lebensmittelpreisen und den Energiekosten aufgrund des Ukrainekrieges.⁴ Um der Inflation entgegenzuwirken, hat die EZB den Leitzinssatz 2022 sukzessive angehoben, bis im Dezember ein Stand von 2,5 Prozent erreicht war. Nach dem vormaligen Rekordtief des Leitzinses im Euroraum von null Prozent ist nun auch weiterhin mit einem auf ein vertragliches Tempo gedrosselten Anstieg des Zinssatzes zu rechnen.⁵

Dennoch ist zu festzustellen: Das Jahr 2022 war durch und durch von Belastungsfaktoren geprägt, die sich auf die Kapitalmärkte auswirkten. Geopolitische Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg, Ressourcenknappheit, Inflationsraten auf Höhenflug und in der Folge Zinserhöhungen haben das weltweite Wirtschaftswachstum im vergangenen Jahr ausgebremst. Hohe Preissteigerungen dämpften die Konsumlaune. Die hohe Inflation war im vergangenen Jahr ein dominierendes Thema. Der Krieg und die verhängten Sanktionen führten zu Knappheiten an den Rohstoffmärkten, die hohe Energie- und Nahrungsmittelpreise nach sich zogen. In Deutschland waren die Preissteigerungen vielfältig spürbar und im letzten Jahr so stark wie zuletzt zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik. Sprunghaft steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise führten zu einer Inflationsbeschleunigung und einem Inflationsniveau, wie es sie in Deutschland seit 1951 nicht mehr gegeben hat. Durch die überschießende Inflation kamen die Notenbanken zunehmend unter Druck und mussten, stärker und schneller als zu Jahresbeginn erwartet, auf die geldpolitische Bremse treten.

Angesichts der hohen Inflation legten die Notenbanken im Jahresverlauf ihren Fokus zunehmend auf die Inflationsbekämpfung, was deutliche Zinserhöhungen und damit eine Abkehr der Nullzinspolitik nach

²Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/>, Stand: April 2023.

³Vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2023-01-arbeitsmarkt-im-dezember-2022>, Stand: 03.02.2023.

⁴Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html#:~:text=022%20vom%2017.,Januar%202023&text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Verbraucherpreise%20in%20Deutschland,als%20in%20den%20vorangegangenen%20Jahren., Stand: 17.01.2023.

⁵Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/ezb-rat-erhoeht-leitzinsen-um-50-basispunkte-90197>, Stand: 15.12.2022.

sich zog. Die US-Notenbank FED beispielsweise erhöhte im abgelaufenen Börsenjahr siebenmal die Zinsen von 0,25% auf 4,5%. Auch die europäische Notenbank EZB erhöhte im Jahr 2022 ihre drei Leitzinssätze in vier Schritten um jeweils insgesamt 250 Basispunkte. Die höheren Leitzinsen sowie der Liquiditätsentzug („Ende von QE“) belasteten Aktien und Anleihen gleichermaßen. Zusätzlich drückten die chinesische Zero-Covid-Politik, die anhaltenden Lieferkettenprobleme sowie eine hohe Volatilität durch Befürchtungen einer anhaltend hohen Inflation und einer drohenden Rezession auf die Stimmung der Anleger. Im Zuge dieser Entwicklungen verloren sowohl Aktien als auch Anleihen deutlich an Wert, und zwar in nahezu allen Ländern. Der Leitzins der EZB lag Ende 2022 bei 2,5 Prozent. In den USA waren es 4,5 Prozent. Diese Entwicklung war insbesondere an den Aktien- und Rentenmärkten im gesamten Jahresverlauf eine große Belastung. Dow Jones minus neun Prozent, Nasdaq Composite minus 34 Prozent, Nikkei minus elf Prozent, Euro Stoxx 50 minus elf Prozent, DAX minus zwölf Prozent. Das sind die weltweiten Verluste an den Aktienmärkten seit dem ersten Handelstag 2022. Lediglich Gold und Rohstoffe konnten einen Wertzuwachs verzeichnen, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen. Gold profitierte von seinem Status als Inflationsabsicherung und „Krisenwährung“, während der Ölpreis unter anderem aus Sorge vor Energieengpässen als Folge des Ukrainekrieges zulegte.

An den internationalen Kapitalmärkten war das Börsenjahr 2022 an Herausforderungen kaum zu übertreffen. Das Anlagejahr 2022 war ein schlechtes Jahr für Aktien und ein katastrophales Jahr für Anleihen. Die deutlichen Zinserhöhungen der EZB trieb auch die Rendite von Anleihen deutlich in die Höhe, was bei den allgemein als sicher geltenden Papieren zu hohen Kursverlusten führte. Da wir aufgrund der Anlagerichtlinien in Anleihen mit sehr guter Bonität investieren und diese als langfristig orientierter Anleger in der Regel bis zum Laufzeitende halten, erwarten wir daraus keine realen Kursverluste.

2. Darstellung des Berichtsjahres

Vermögenslage

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg ist mit 84,9 % (Vj. 85,1 %) überwiegend langfristig in Form von Sach- und Finanzanlagen gebunden. Hierunter befinden sich Grundstücke und Gebäude mit 56.026,1 TEUR (Vj. 57.124 TEUR). Die Finanzanlagen betragen 286.573,6 TEUR (Vj. 305.600 TEUR).

Im Bereich des kurzfristig gebundenen Vermögens ist in erster Linie die Forderung gegen die Versicherungskammer Bayern von 52.967 TEUR enthalten (sowie Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht).

Der Bischöfliche Stuhl übernimmt satzungsgemäß die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert in Erfüllung dieser Verpflichtung die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg. Da die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen das Reinvermögen der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg übersteigt, ergibt sich ein Rückstellungsbedarf im Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls. Hier wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von 269.044,5 TEUR (Vorjahr Ausweis Pensionsrückstellung von 271.200 TEUR) angesetzt.

Die Bilanzsumme hat sich um 22.872,9 TEUR auf 407.052,1 TEUR gesenkt.

Das gezeichnete Kapital des Bischöflichen Stuhls ist mit 3.700,0 TEUR (Vj. 3.700,0 TEUR) ausgewiesen. Die Bewertungsrücklage in Höhe von 51.919,3 TEUR enthält Wertänderungen der Vermögensanlagen und dient als Sicherheitspuffer zur Abdeckung von Risiken und Schwankungen in diesem Bereich. Zuzüglich der zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 7.634,9 TEUR (Vj. 2.269,6 TEUR) ergibt sich das Eigenkapital zum Bilanzstichtag in Höhe von 63.254,2 TEUR (Vj. -1.433,7 TEUR).

Finanzlage

Der Jahresüberschuss von 64.687,9 TEUR vermindert sich auf einen Cash Flow aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -3.686,9 TEUR. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellung in Höhe von TEUR 86.170, die nicht zahlungswirksam sind. Dasselbe gilt für die Abschreibungen auf das Anlagevermögen von 24.015,8 TEUR.

In Höhe von 1.556,5 TEUR (Vj. 3.742 TEUR) sind Mittel aus der Investitionstätigkeit zugeflossen. Diese resultieren überwiegend aus den Einzahlungen aus Abgängen von Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von 11.614,8 TEUR (Vj. 40.296 TEUR), Auszahlungen für Investitionen in Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 16.010,1 TEUR (Vj. 41.632 TEUR) und den erhaltenen Zinsen in Höhe von 5.776,2 TEUR (Vj. 5.560 TEUR).

Der negative Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert aus den gezahlten Zinsen (602,4 TEUR) und der Tilgung von Krediten (167,3 TEUR).

Die Kapitalflussrechnung 2022, welche anhand des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellt wurde, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	TEUR
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.686,9
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	1.556,5
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-769,7
Zahlungswirksame Veränderung	-2.900,1
Finanzmittelbestand zum 01.01.	8.286,1
Finanzmittelbestand zum 31.12.	5.386,0

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg war im Geschäftsjahr 2022 stets in der Lage, seine laufenden Verpflichtungen aus den laufenden Erträgen zu bestreiten. Dies galt auch für größere Investitionsmaßnahmen.

Ertragslage

Die Erträge des Bischöflichen Stuhls aus Miet- und Pachteinahmen belaufen sich auf 8.975,5 TEUR. Die Miet- und Pachteinahmen waren um 3.427,6 TEUR höher als im Vorjahr. Dies liegt unter anderem an den neuen vertraglichen Regelungen von Mietverhältnissen mit der Diözese Würzburg als eigenständige KdÖR, der Vermietung von Leerständen und der Anhebung des Mietzinses.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 87.125,1 TEUR (Vj. 2.733,9 TEUR) beinhalten in erster Linie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für sonstige Pensionen und der Auflösung der Rückstellung für die Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 86.170,3 TEUR (Vj. 2.000,0 TEUR).

Die Aufwendungen aus gegebenen Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 7.954,0 TEUR beinhalten einen Zuschuss für Ruhestandsleistungen an die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR in Höhe von 7.600 TEUR. Des Weiteren ist ein Zuschuss für das Domkapitel Würzburg KdöR mit 325 TEUR enthalten. Der Materialaufwand betrug im Jahr 2022 insgesamt 2.799 TEUR, und beinhaltet auch Instandsetzungsaufwendungen für vermietete Immobilien.

Das Finanzergebnis beträgt -18.247,7 TEUR (Vj. 15.946,6 TEUR). Die Finanzerträge werden im Wesentlichen von den Erträgen aus Wertpapieren in Höhe von 6.128,4 TEUR getragen. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betragen 23.117,1 TEUR. In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsaufwendungen in Höhe von 475,0 TEUR, Aufwendungen für Kontrakte in Höhe von 127,5 und Verluste aus dem Verkauf von Finanzanlagen in Höhe von 656,9 enthalten.

Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 64.687,9 TEUR (Vj. Jahresfehlbetrag 13.650,8 TEUR) ausgewiesen. Das im Vorjahr prognostizierte Ergebnis wurde im Wesentlichen aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen deutlich übertroffen. Nach Berücksichtigung des Verlustvortrags aus Vorjahren in Höhe von 59.322,6 TEUR und der Zuführung zu Instandhaltungsrücklagen in Höhe von 5.365,3 TEUR ergibt sich ein Bilanzergebnis von 0 TEUR (Vj. -59.323,6 TEUR). Insgesamt ist die Finanz- und Ertragslage durch die Marktgegebenheiten im Geschäftsjahr 2022 geprägt.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Plan – Gewinn- und Verlustrechnung des Bischöflichen Stuhls für das Jahr 2023, welche vom Vermögensverwaltungsrat am 6. Dezember 2022 verabschiedet wurde, weist ein Haushaltsvolumen von 27.845 TEUR aus. Das geplante Ergebnis im Haushaltsjahr 2023 beträgt 1.608 TEUR. Ertragsseitig wird im nachfolgenden Geschäftsjahr mit steigenden Zins- und Dividendeneinnahmen gerechnet. Im Bereich der Miet- und Umsatzerlöse wird von deutlich steigenden Einnahmen ausgegangen. Zu dieser Entwicklung trägt unter anderem bei, dass Gebäude, die sich im Eigentum des Bischöflichen Stuhls befinden, der Diözese nicht länger kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zur Optimierung der Transparenz erhält der Bischöfliche Stuhl dafür fortan eine angemessene Miete.

Bei einer ähnlichen Kostenstruktur wie im Berichtsjahr ist jedoch mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. So sind für Instandhaltung und Sanierung von Immobilien höhere Kosten zu erwarten als in den Vorjahren. Der Bischöfliche Stuhl ist weiter in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Trotz der weiterhin hohen Inflation 2023 und der Volatilität auf den Finanzmärkten wird davon ausgegangen, dass das Finanzergebnis wieder das Niveau der Vorjahre erreichen wird und es sich im Jahr 2022 um ein Ausnahmejahr handelt.

2. Chancen und Risiken

Die Chancen und Risiken des bischöflichen Stuhls für das Jahr 2023 beschränken sich im Wesentlichen auf das in Immobilien und Finanzanlagen gebundene Vermögen. In diesem Kontext ist der Bischöfliche Stuhl - wie andere Organisationen auch - den allgemeinen Chancen und Risiken des Kapitalmarktes ausgesetzt. Sowohl die Nachfrage im Wohnungsbereich als auch bei den gewerblichen Immobilien zeigt sich stabil. Aufgrund des Alters der Immobilien ist zukünftig allerdings mit hohen Aufwendungen für Sanierungskosten zu rechnen, die nur teilweise durch Rücklagen gedeckt sind. Die Verpachtungserlöse für landwirtschaftliche und gewerbliche Grundstücke werden auf dem Niveau des Vorjahres bleiben.

Es ist mit einem anhaltenden Anstieg der Zinsen zu rechnen. Darüber hinaus sind Finanzanlagen den Entwicklungen des Marktes unterworfen. Die Anlageentscheidungen folgen einem Nachhaltigkeitskonzept und der Beachtung von ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien. Ziel ist die reale Kapitalerhaltung bei Erwirtschaftung einer durchschnittlichen Rendite. Aufgrund der stetigen Überwachung der Entwicklung der Finanzanlagen - nicht zuletzt durch das nach § 289 Abs. 2 HGB eingeführte Reportingsystem inklusive Ermittlung der Risikotragfähigkeit und der Anwendung von Sicherungsinstrumenten -, wird das Risiko als mäßig eingestuft.

Weiterhin sind Risiken mit dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Verfahren zur Aufarbeitung und Anerkennung des Leids durch Missbrauch verbunden. Die Aufarbeitungskommission, die sich im Zuge dessen im Bistums Würzburg konstituiert hat, kann als unabhängiges Gremium Projekte beauftragen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Bischöfliche Stuhl zu tragen. Dieses Risiko ist nicht leicht einzuschätzen. Dennoch erfolgt ein nachdrückliches Bemühen, Rückstellungen auf Basis der bekannten und erwarteten Kosten realistisch zu prognostizieren.

Würzburg, den 23. August 2023

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts


Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg


Sven Kunkel
Verwalter der Körperschaft
Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bischöflicher Stuhl zu Würzburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts betroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in dem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseren Bestätigungsvermerk erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignis-

se oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, den 23. August 2023

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Hauk-Urban

Wirtschaftsprüfer

Ingrid Hemberger

Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.